

Infoblatt – Messkonzepte (MK) für Erzeugungsanlagen

Der Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen (EZA) an das Verteilnetz der Netz Leipzig GmbH (Netzbetreiber) ist unter Verwendung von Messkonzepten, die unter anderem den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) bzw. des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) und des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) genügen müssen, möglich. Der Anlagenbetreiber ist für die Auswahl eines geeigneten Messkonzeptes entsprechend der gewünschten Einspeiseart verantwortlich und hat dabei die Vorgaben des Netzbetreibers einzuhalten. Der Anlagenbetreiber übermittelt dem Netzbetreiber sein ausgewähltes Messkonzept und bekommt eine Bestätigung oder Korrektur.

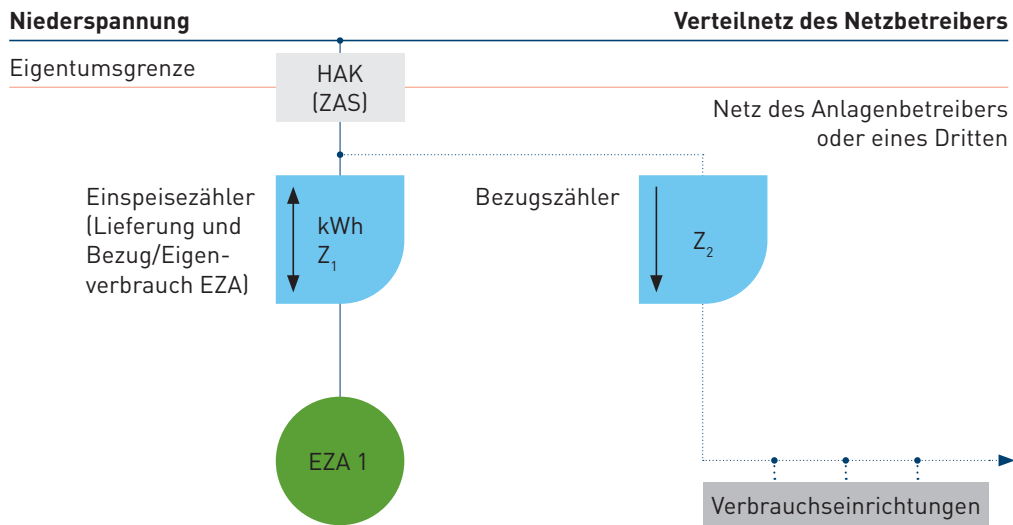
Bei der Auswahl des Messkonzeptes ist generell § 46 EnFG zu beachten. Ggf. kann eine registrierende Leistungsmessung erforderlich sein.

Legende

	Einspeisezähler (Lieferung und Bezug)		Erzeugungszähler (Lieferung und Bezug/ Eigenverbrauch EZA)		Erzeugungsanlage
	Bezugszähler		Erzeugungszähler mit Rücklaufsperr		Speicher
	EnFluRi-Sensor		freiwilliger Erzeugungszähler mit Rücklaufsperr		Hausanschlusskasten (Zähleranschlussssäule)
	Steuerbox		steuerbare Verbrauchseinrichtung		Smart Meter Gateway
	Energiemanagementsystem				

Hinweis: EEG bzw. KWKG enthalten keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte, eine Gewähr für deren rechtliche Verbindlichkeit kann nicht übernommen werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber.

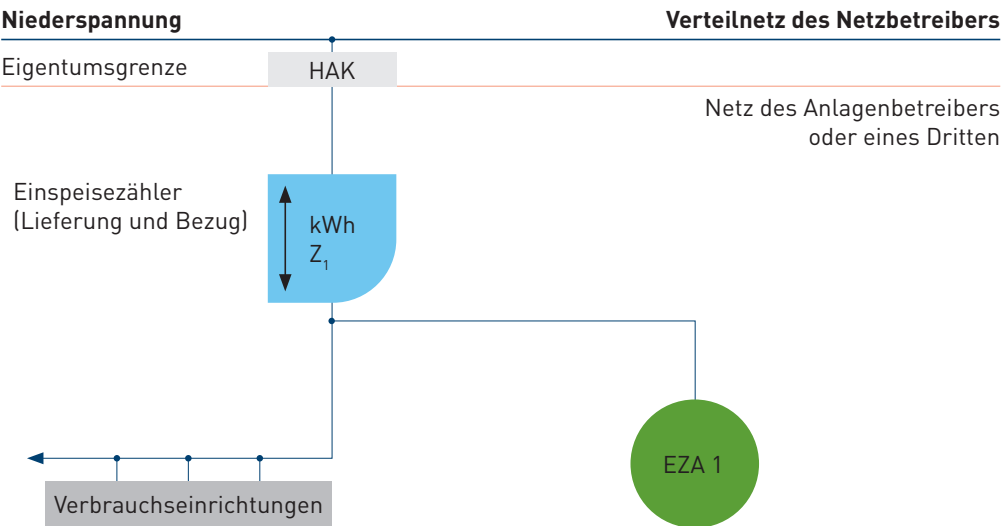
MK 1 – EZA-Volleinspeisung



	Messkonzept	EZA	Anwendung/Bemerkung
☐ MK 1.1	Volleinspeisung Niederspannung	z.B. PV-Freiflächenanlage oder KWK-Anlage	Pro Volleinspeisung ist jeweils eine eigene Messstelle aufzubauen.

MK 2 – EZA – Überschusseinspeisung mit/ohne Speicher

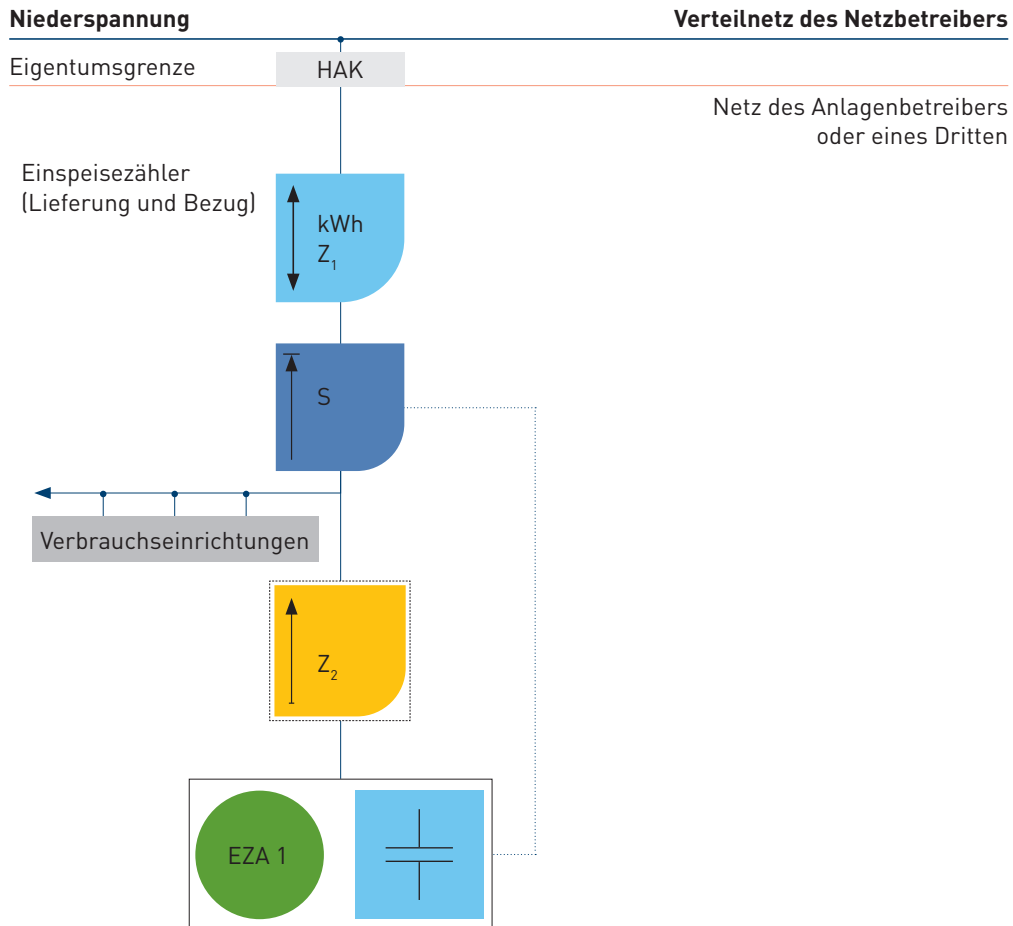
MK 2.1



	Messkonzept	EZA	Anwendung/Bemerkung
☐ MK 2.1	EZA ohne Speicher	EEG PV-Anlage/ Wind-Anlage/ KWK-Anlage bis 2 kW	

MK 2 – EZA – Überschusseinspeisung mit/ohne Speicher

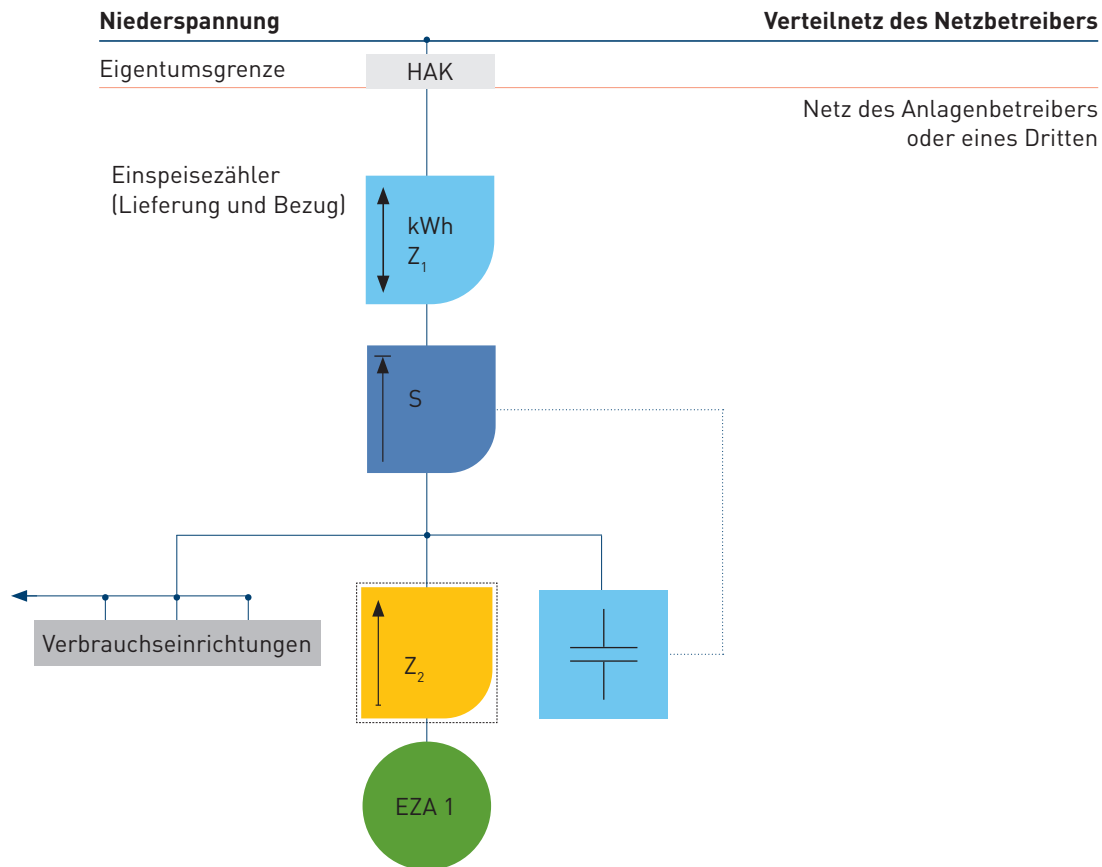
MK 2.2



	Messkonzept	EZA	Anwendung/Bemerkung
☐	MK 2.2	EEG/ PV-Anlage inkl. Speicher (bis 4,2 kW)	Speicherbeladung nur durch EZA - nicht durch Netzbezug

MK 2 – EZA – Überschusseinspeisung mit/ohne Speicher

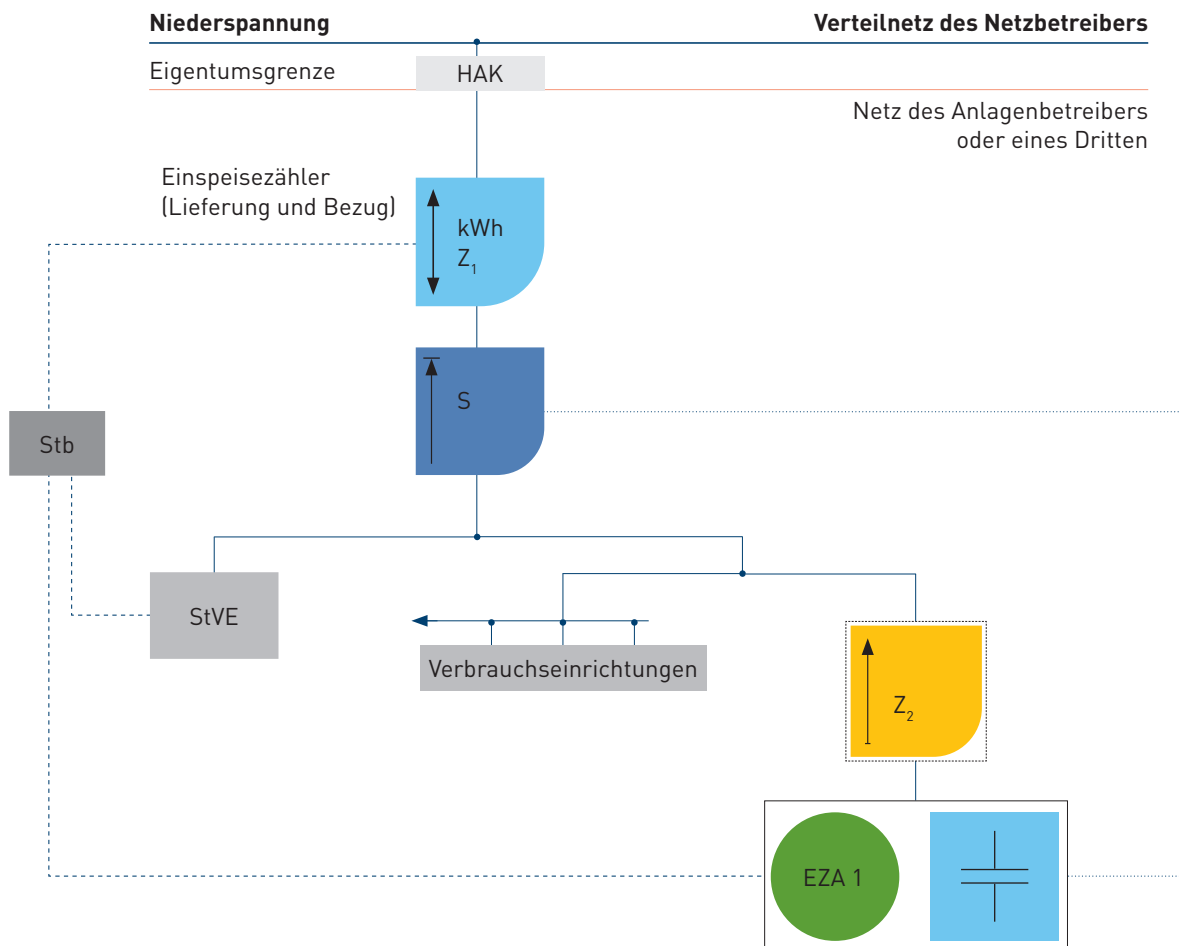
MK 2.3



	Messkonzept	EZA	Anwendung/Bemerkung
☐	MK 2.3	EEG-Wind und KWK kleiner 2 kW inkl. Speicher (bis 4,2 kW)	Speicherbeladung nur durch EZA - nicht durch Netzbezug

MK 2 – EZA – Überschusseinspeisung mit/ohne Speicher

MK 2.4

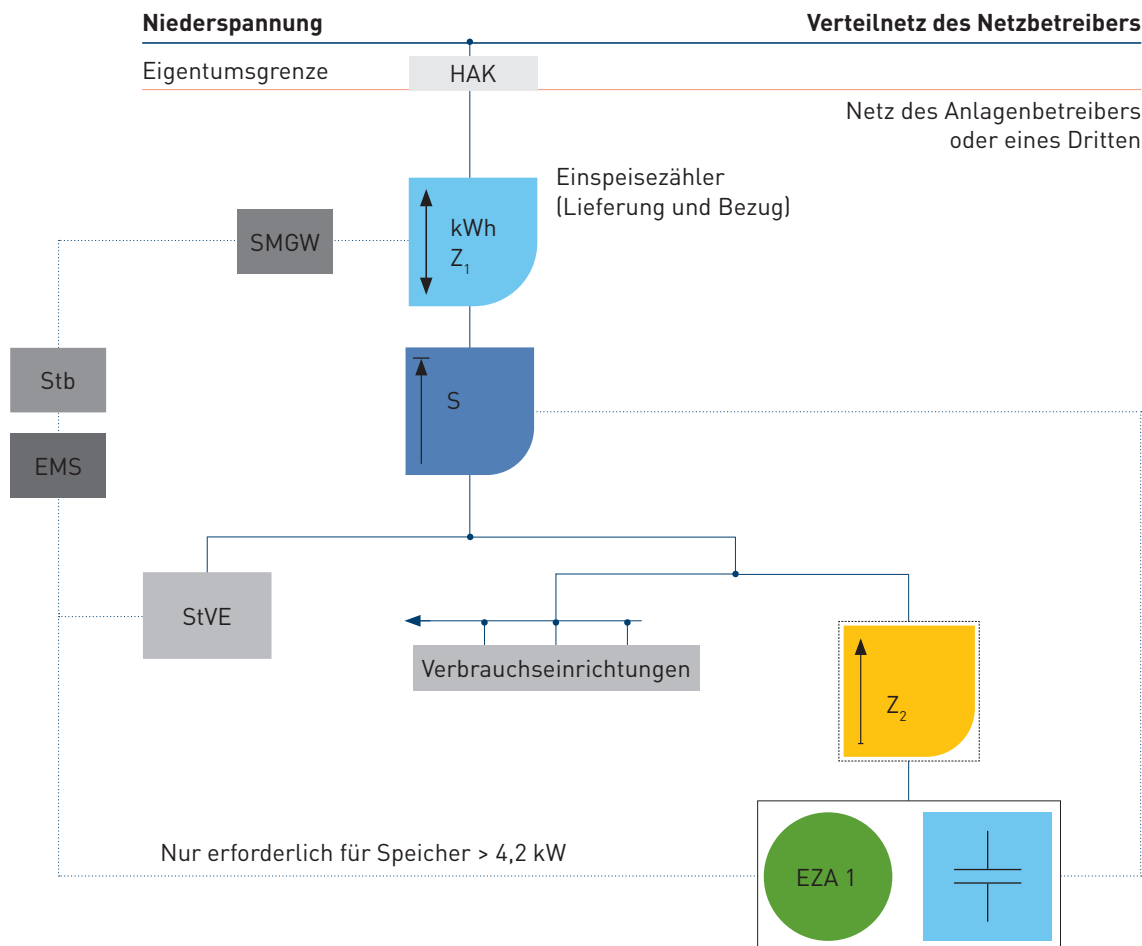


	Messkonzept	EZA	Anwendung/Bemerkung
☐	MK 2.4	EZA inkl. Speicher > 4,2 kW opt. weiterer StVE* (§14 a EnWG) (Modul 1) und sonstige Verbraucher	Entspricht MK 2.2 & MK 2.3 mit Steuerung, Speicherbeladung nur durch EZA - nicht durch Netzbezug

*StVE: Speicher (Ladeleistung), Wärmepumpenheizung, nicht öffentlicher Ladepunkt, Klimaanlage, etc. – es gelten die Regeln für steuerbare Verbrauchseinrichtungen

MK 2 – EZA – Überschusseinspeisung mit/ohne Speicher

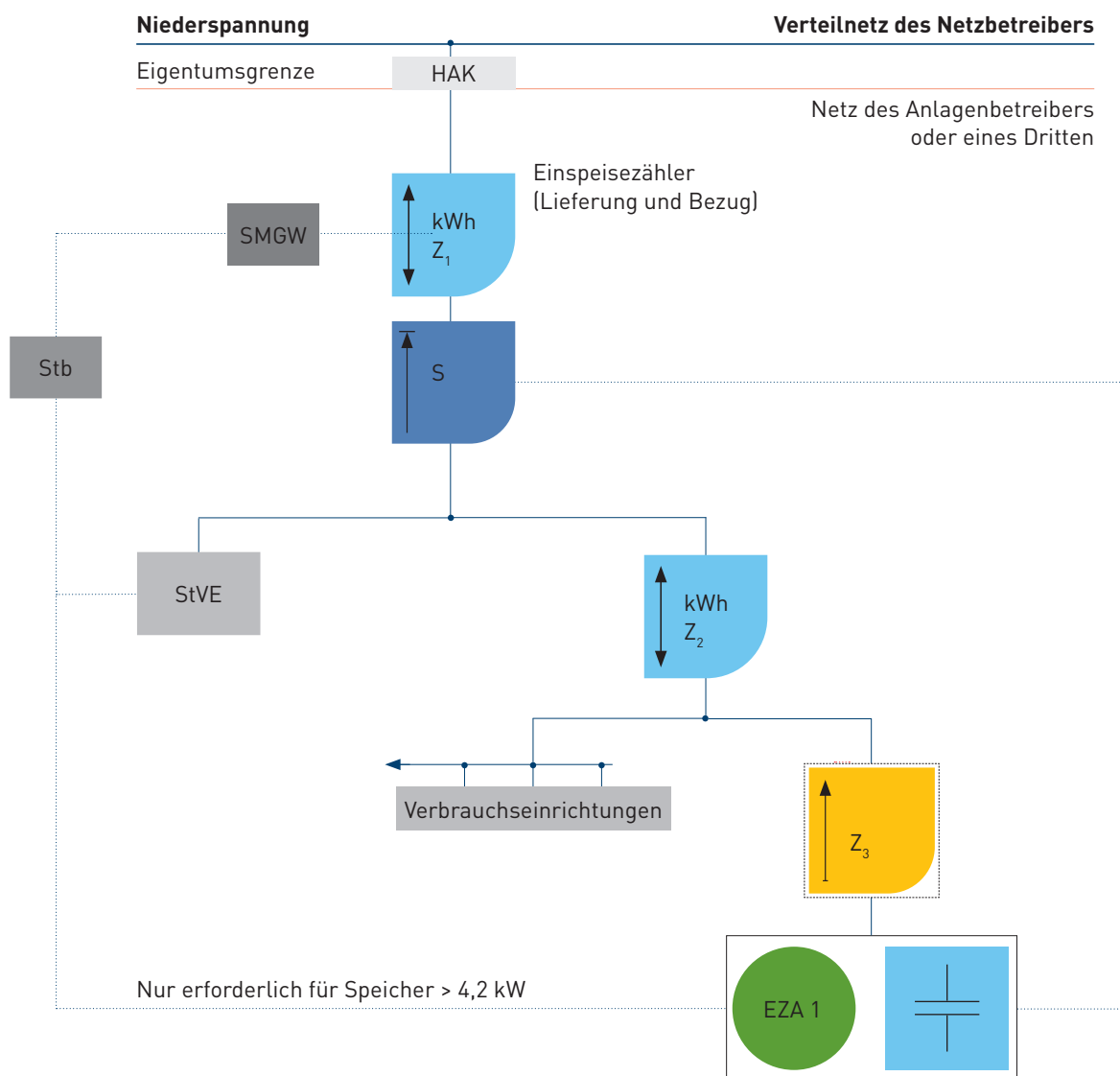
MK 2.5



	Messkonzept	EZA	Anwendung/Bemerkung
☐ MK 2.5	EZA inkl. Speicher > 4,2 kW opt. weiterer StVE (§14 a EnWG) mit direkter Steuerung oder EMS (Energiemanagementsystem) (Modul 2)		Speicherbeladung nur durch EZA - nicht durch Netzbezug, Modul 2 Verbrauchsgeräte ausschließlich nach §14 a EnWG,

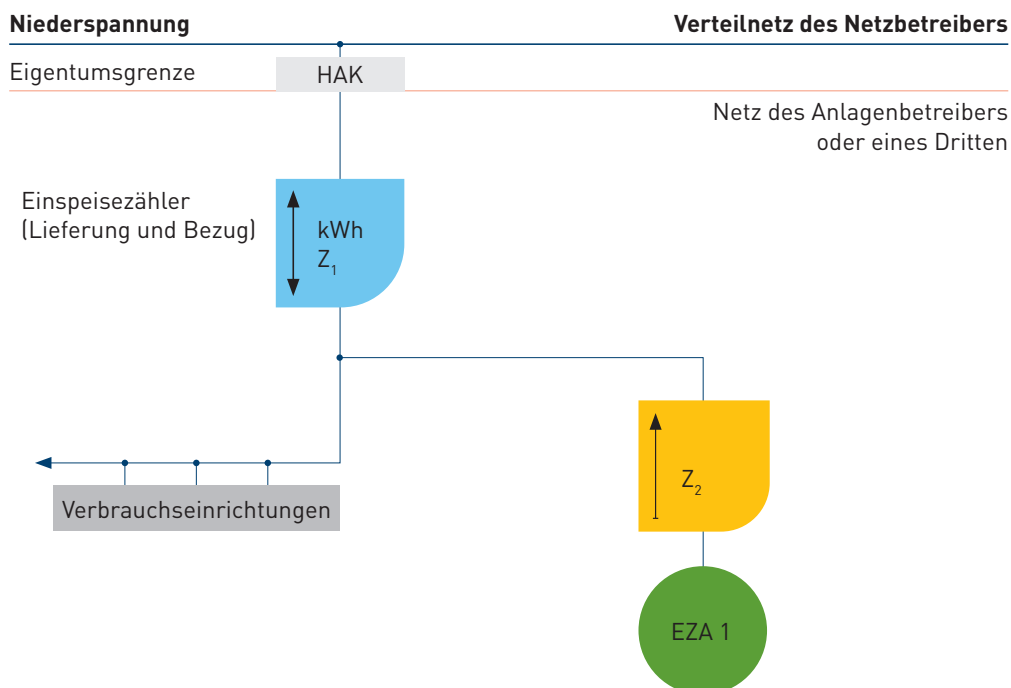
MK 2 – EZA – Überschusseinspeisung mit/ohne Speicher

MK 2.6



Messkonzept	EZA	Anwendung/Bemerkung
☐ MK 2.6	EZA inkl. Speicher > 4,2 kW opt. weiterer StVE (§14 a EnWG) mit direkter Steuerung oder EMS (Energienagementsystem) (Modul 2) und sonstige Verbraucher	EZA mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG (z.B. Wärmepumpe, Wallbox) und weiteren Verbrauchern mit getrennten Bezugsabrechnungen Speicherbeladung nur durch EZA - nicht durch Netzbezug, Modul 2 Verbrauchsgeräte ausschließlich nach §14 a EnWG

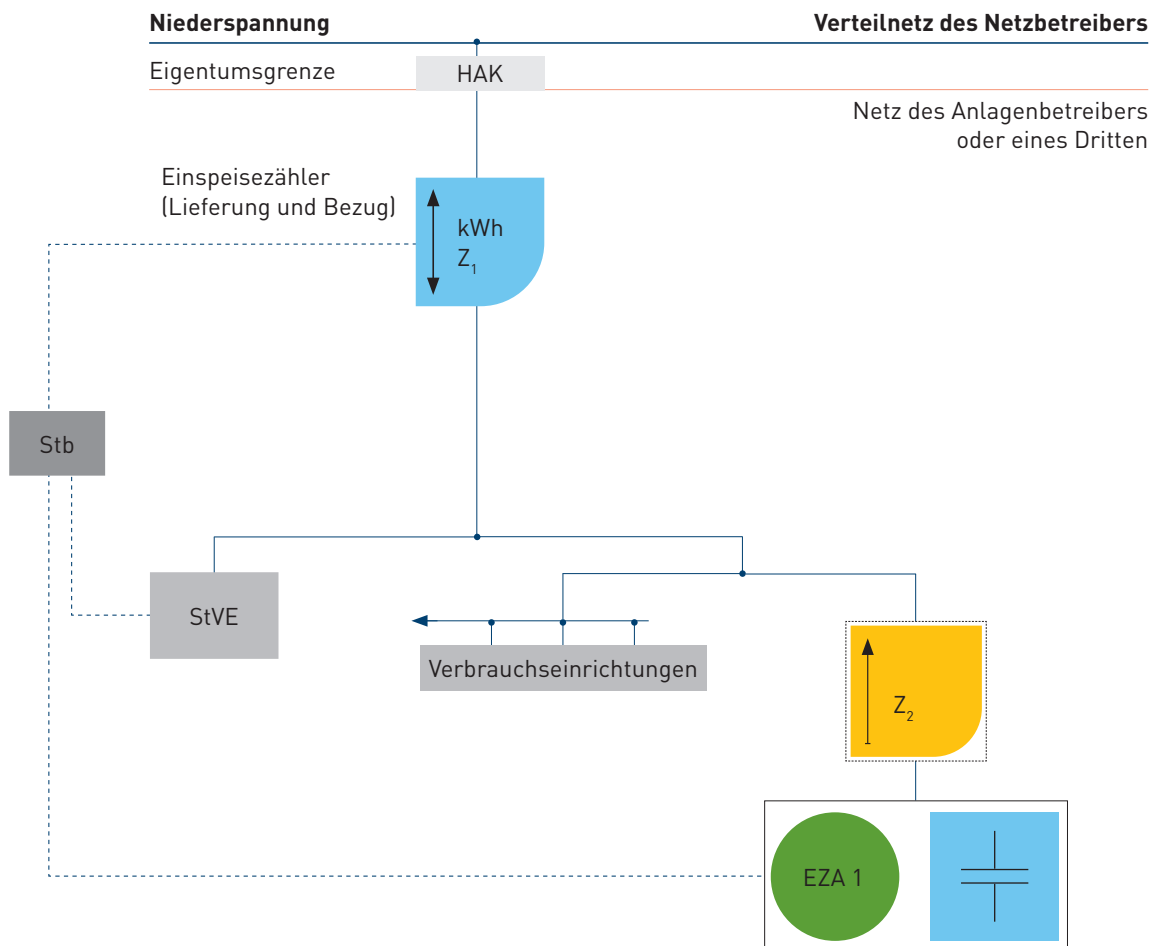
MK 3 – Überschusseinspeisung mit/ohne Speicher und erforderliche Erzeugungsmessung



	Messkonzept	EZA	Anwendung/ Bemerkung
☐ MK 3.1	EEG-Einspeisung mit Staffe- lung nach Bemessungsleis- tung	EEG-Anlage	Überschusseinspeisung, bei der die Vergü- tung nach gestaffelter Bemessungsleistung (§§ 40–44 EEG) erfolgt, z.B. Biomassean- lagen < 150 kW. Erzeugungsmessung mit separatem Zähler erforderlich.
☐ MK 3.2	KWK-Einspeisung mit Zu- schlag	KWK-Anlage	KWK-Anlage mit Einspeisung und zusätz- lichem Zuschlag nach § 6 (3) KWKG. Zu- schlag bezieht sich auch auf Erzeugungs- messung über separaten Zähler.
☐ MK 3.3	EEG-Einspeisung in kaufmän- nisch-bilanzielle Weitergabe	EEG-Anlage	Technische Überschusseinspeisung, aber fiktive Volleinspeisung ins Netz für die Abrechnung (kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe). Eigener Zähler je Erzeugungs- anlage.
☐ MK 3.4	Einspeisung KWK-Strom in kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe	KWK-Anlage	Wie MK 3.3, jedoch für KWK-Anlagen: KWK-Strom wird technisch nur überschüs- sig eingespeist, gilt aber rechnerisch als Volleinspeisung. Separater Zähler für die Erzeugungsmessung.

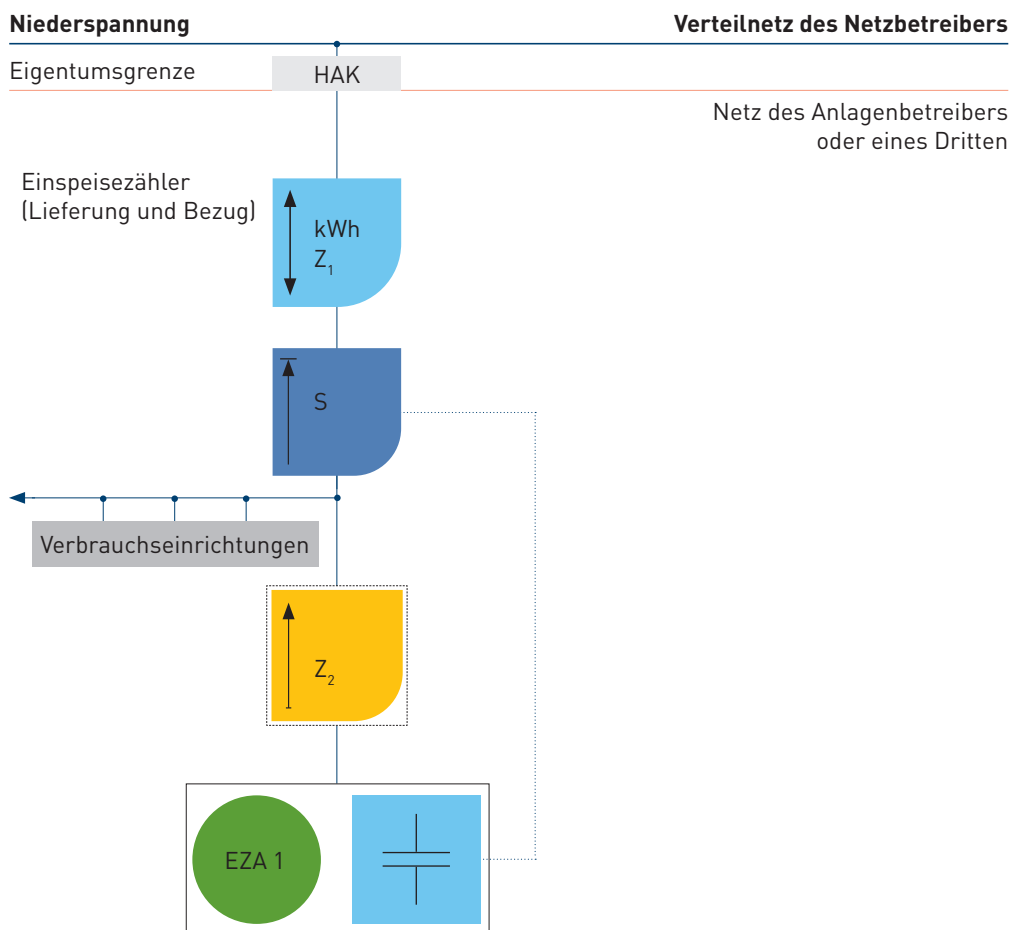
MK 3 – Überschusseinspeisung mit/ohne Speicher und erforderliche Erzeugungsmessung

MK 3.5 und 3.6



	Messkonzept	EZA	Anwendung/Bemerkung
☐ MK 3.5	EEG-Einspeisung PV mit kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe inkl. Speicher	EEG-Anlage	Überschusseinspeisung mit separater Messung, Kombination mehrerer PV-Anlagen inkl. Speicher möglich, mit Abrechnung nach kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe.
☐ MK 3.6	EEG-Einspeisung mit Staffelung nach Bemessungsleistung oder KWK größer 2 kW inkl. Speicher	EEG- / KWK-Anlage	Überschussmessung mit Speicher. Eigenständige Erzeugungsmessung erforderlich, z.B. für KWK-Anlagen > 2 kW zur separaten Vergütung oder bei Direktvermarktung.

MK 4 – Nulleinspeisung EZA ohne/mit Speicher



	Messkonzept	EZA	Anwendung/Bemerkung
☐ MK 4.1	Nulleinspeisung EZA ohne Speicher (EEG-Anlagen kleiner 200 kW)	EEG-Anlage	Keine Netzeinspeisung möglich – Erzeugungsanlage ausschließlich zur Eigenversorgung, z.B. PV-Anlage ohne Speicher, Einspeisung technisch durch System verhindert.
☐ MK 4.2	Nulleinspeisung EEG mit Speicher (EEG-Anlagen kleiner 200 kW)	EEG-Anlage	Keine Netzeinspeisung möglich – PV/Wind-Anlage mit Speicher zur Eigennutzung. Bei Speicherbetrieb ist sicherzustellen, dass keine Rückeinspeisung ins Netz erfolgt (EnFluRi-Sensor/steuerungstechnische Maßnahme zwingend).
☐ MK 4.3	Nulleinspeisung KWK mit Speicher (KWK-Anlage ≤ 50 kW)	KWK-Anlage	Keine Netzeinspeisung möglich – KWK-Anlage mit Speicher, ebenfalls vollständige Eigenversorgung. Keine Einspeisung ins öffentliche Netz, Speicherung nur Eigenbedarfsabdeckung.

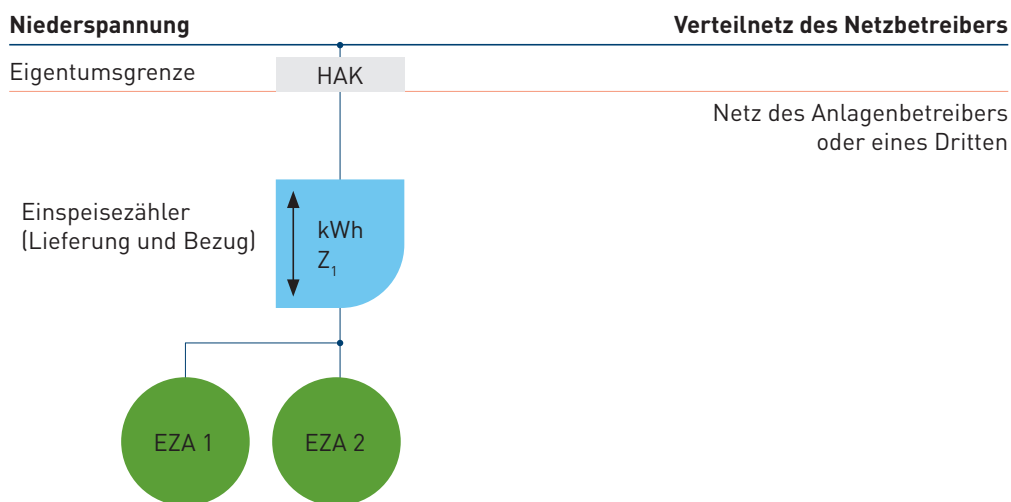
Für KWK-Anlagen ≤ 50 kW gilt Folgendes: Technisch nicht zu verhindernde Einspeisemengen werden vom Netzbetreiber kaufmännisch abgenommen gemäß § 4 Abs. 3 KWKG, soweit keine andere Zuordnung durch den Anlagenbetreiber gewünscht.

Für EEG-Anlagen < 200 kW gilt Folgendes: Technisch nicht zu verhindernde Einspeisemengen werden automatisch der Vermarktungsform der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet, soweit keine andere Zuordnung durch den Anlagenbetreiber getroffen wurde.

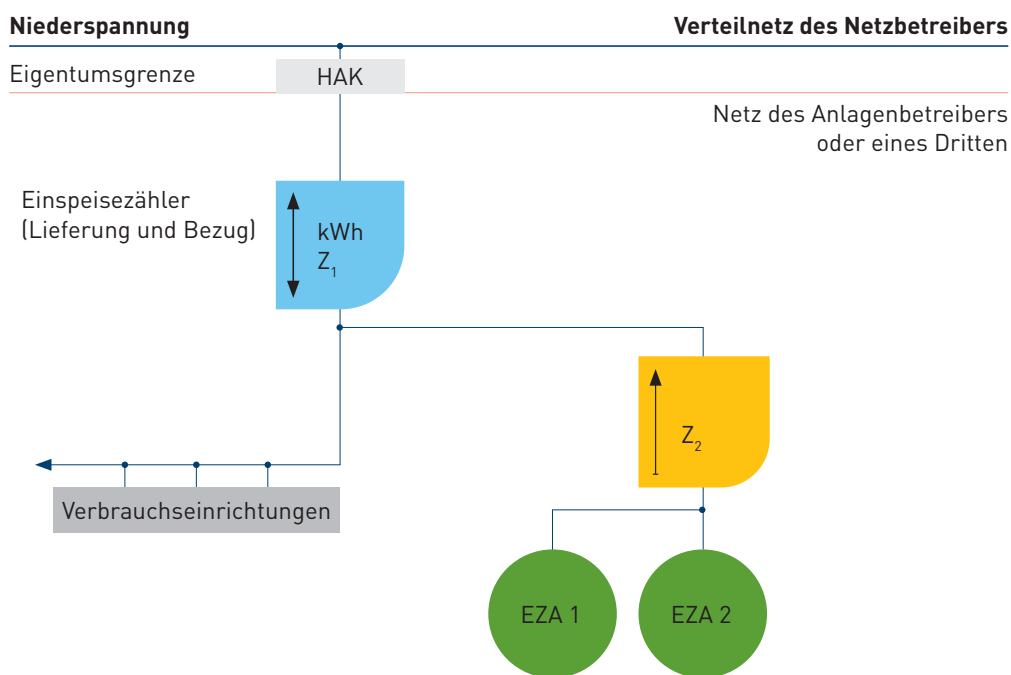
Für alle anderen Anlagengrößen und Anlagenarten muss das Messkonzept individuell mit dem Netzbetreiber abgestimmt und vom Anlagenbetreiber ein Händlerbilanzkreis für technisch nicht zu verhindernde Netzeinspeisungen benannt werden.

MK 5 – Messkonzepte für mehrere Erzeugungsanlagen

MK 5.1 – Volleinspeisung, gemeinsame Messung



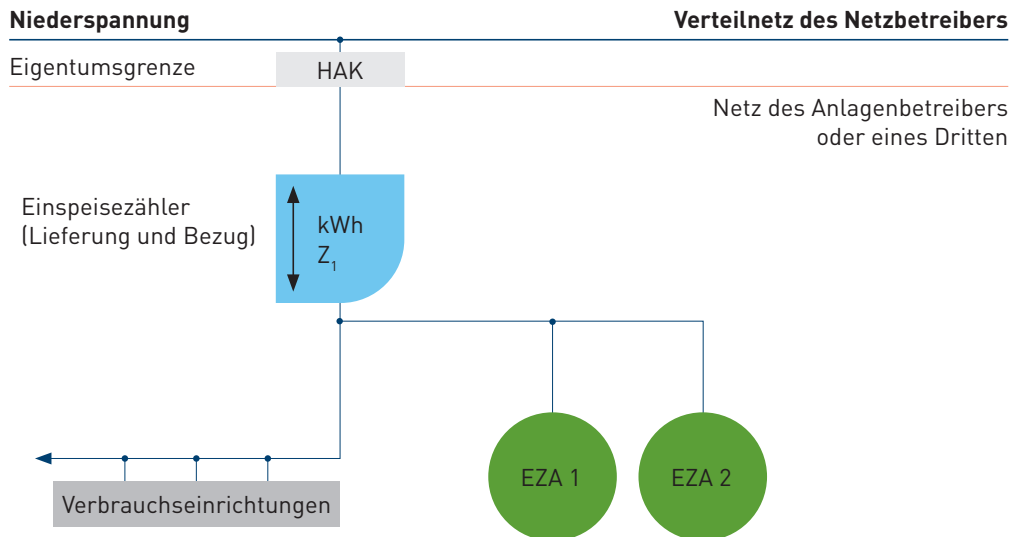
MK 5.2 – Überschusseinspeisung, gemeinsame Messung



	Messkonzept	EZA 1	EZA 2	Anwendung/ Bemerkung
☐	MK 5.1 Volleinspeisung, gemeinsame Messung	EEG-Anlage	EEG-Anlage	Voraussetzung: gleicher Ener- gieträger und nur EEG-Anlage ohne Zonung nach Bemessungsleistung
☐	MK 5.2 Überschusseinspeisung, mit gemeinsamer Erzeugungs- messung	EEG-Anlage	EEG-Anlage	Voraussetzung: gleicher Ener- gieträger und nur EEG-Anlage ohne Zonung nach Bemessungsleistung

MK 5 – Messkonzepte für mehrere Erzeugungsanlagen

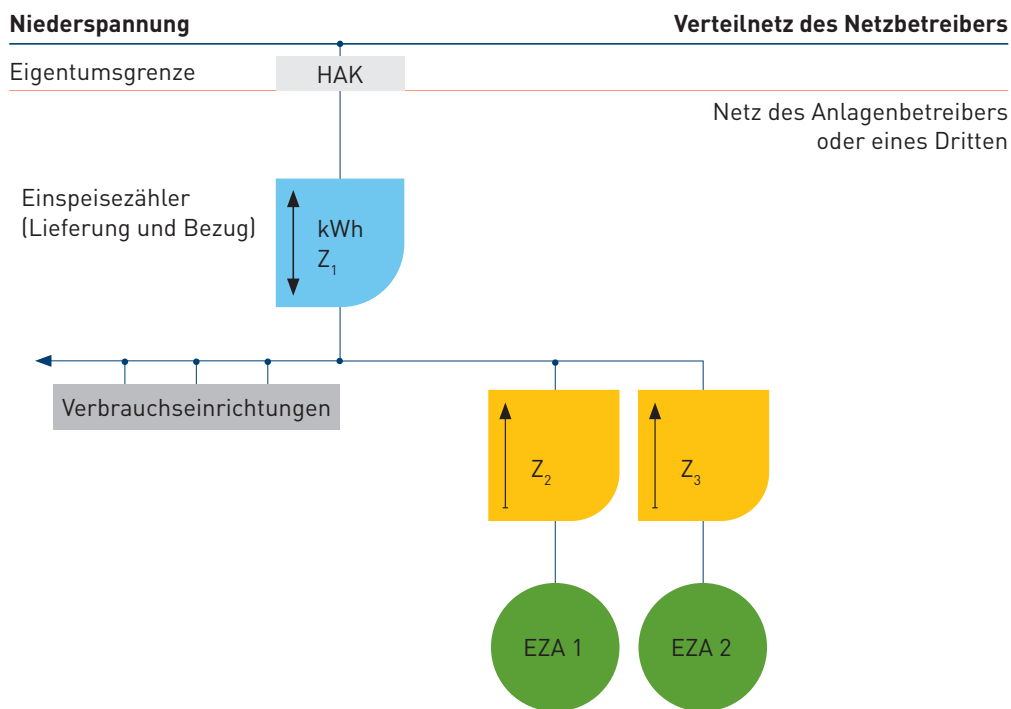
MK 5.3 – Überschusseinspeisung ohne Erzeugungsmessung



	Messkonzept	EZA 1	EZA 2	Anwendung/ Bemerkung
☐ MK 5.3	Überschusseinspeisung ohne Erzeugungsmessung	EEG-Anlage	EEG-Anlage	Voraussetzung: gleicher Energieträger und nur EEG-Anlage ohne Zonung nach Bemessungsleistung – keine Vergütung für Eigenverbrauch

MK 5 – Messkonzepte für mehrere Erzeugungsanlagen

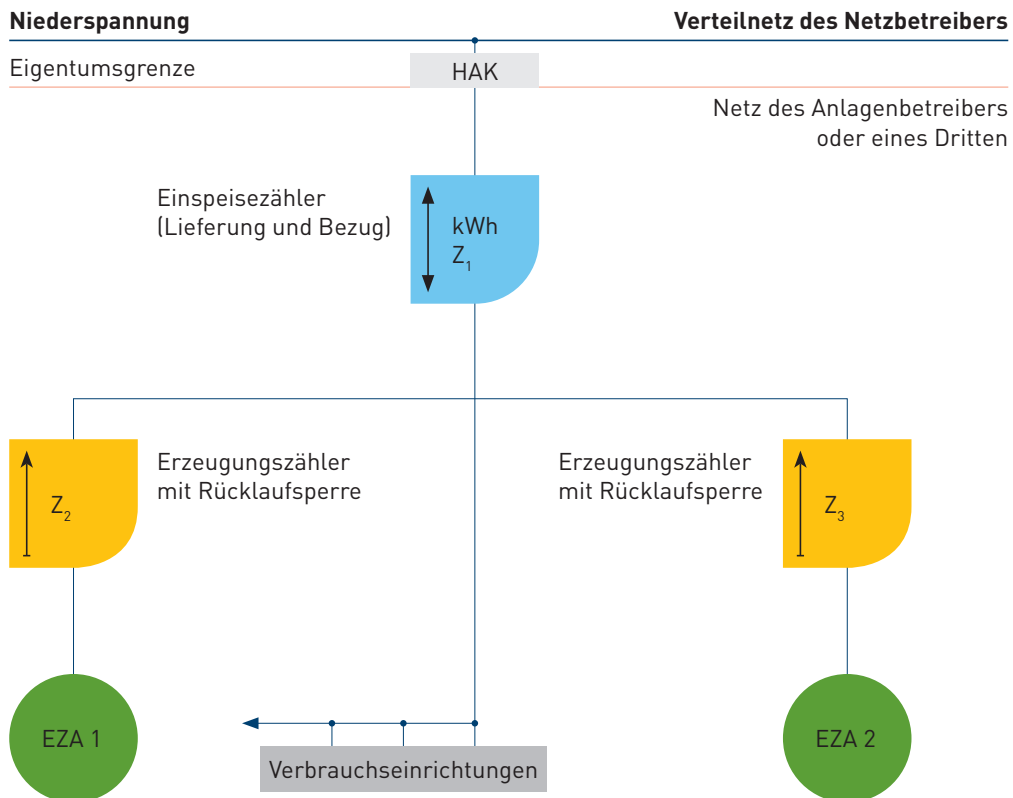
MK 5.4 – Überschusseinspeisung mit getrennter Erzeugungsmessung



	Messkonzept	EZA 1	EZA 2	Anwendung/ Bemerkung
☐	MK 5.4 Überschusseinspeisung mit getrennter Erzeugungsmessung	EEG-Anlage	EEG-Anlage	Voraussetzung: gleicher Energieträger (Ausnahme: mindestens eine Anlage wird in kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe betrieben), auch bei EEG-Überschusseinspeisung von Anlagen mit Zonung nach Bemessungsleistung

MK 5 – Messkonzepte für mehrere Erzeugungsanlagen

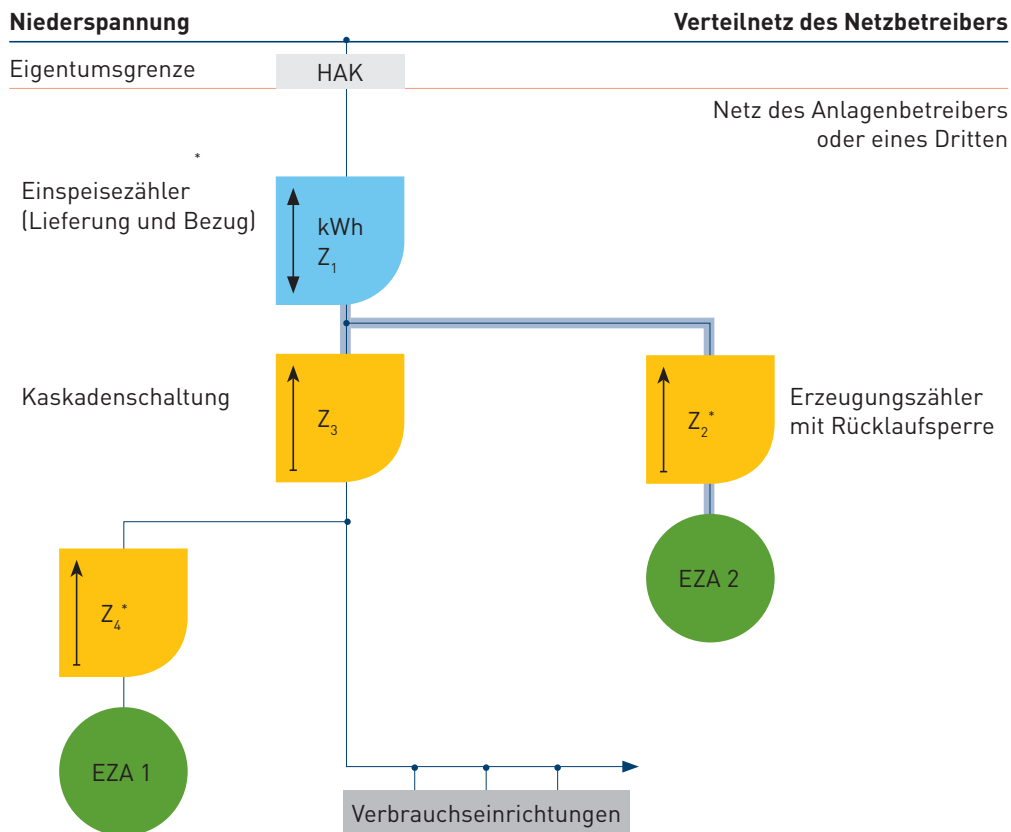
MK 5.5 – Überschusseinspeisung mit getrennter Erzeugungsmessung bei mehreren EZA und Eigenverbrauch



	Messkonzept	EZA 1	EZA 2	Anwendung/ Bemerkung
☐	MK 5.5 Überschusseinspeisung mit getrennter Erzeugungsmessung	EEG-/KWK-Anlage	KWK-/EEG-Anlage	Mindestens eine Anlage wird in kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe betrieben, auch für mehrere EEG-Anlagen mit unterschiedlichem Energieträger

MK 6 – Kaskadenschaltung

MK 6.1

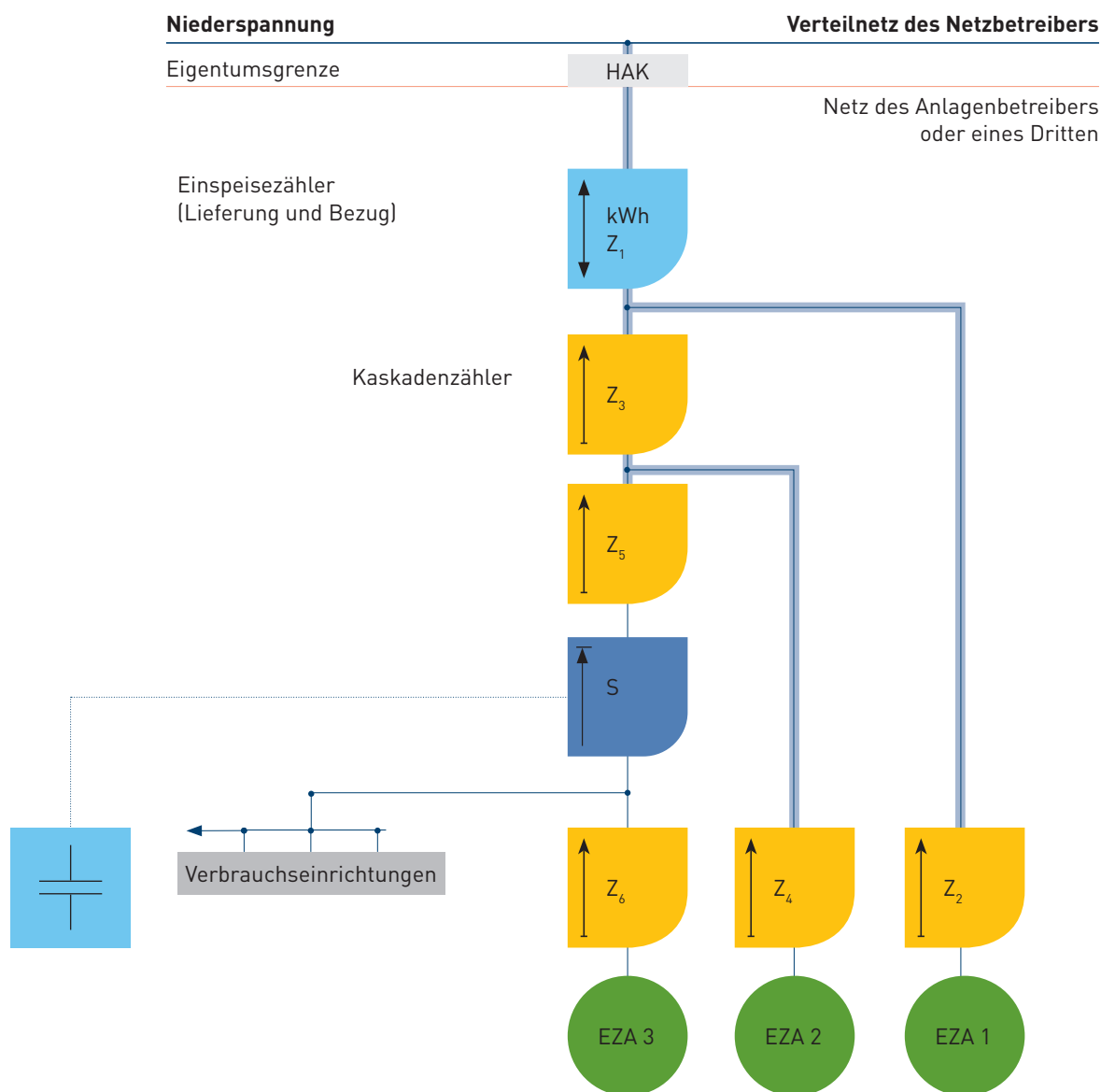


	Messkonzept	EZA 1	EZA 2	Anwendung/ Bemerkung
☐	MK 6.1	Kaskadenschaltung für zwei EZA (auch möglich mit StVE nach §14 a EnWG Modul 1)	EEG-/KWK-Anlage	EEG-/KWK-Anlage

* Soweit zur Vergütungsermittlung erforderlich, beispielsweise bei KWK-Anlagen größer 2 kW (Ermittlung Vollbenutzungsstunden) und bei EEG-Biomasse-Anlagen (Ermittlung Bemessungsleistung)

MK 6 – Kaskadenschaltung

MK 6.2 – Kaskadenschaltung für mehrere EZA



	Messkonzept	EZA 1	EZA 2	Anwendung/ Bemerkung
☐ MK 6.2	Kaskadenschaltung für zwei EZA (auch möglich mit StVE nach §14 a EnWG Modul 1)	EEG-/KWK-Anlage	EEG-/KWK-Anlage	Mit jeder weiteren EZA muss eine weitere Kaskade aufgebaut und mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden
☐ MK 6.3	Kaskadenschaltung für zwei EZA (auch möglich mit StVE nach §14 a EnWG Modul 1)	Überschuss	Volleinspeisung	für gleiche Energieträger
☐ MK 6.4	Kaskadenschaltung für zwei EZA (auch möglich mit StVE nach §14 a EnWG Modul 1)	Überschuss	Volleinspeisung	für unterschiedliche Energieträger

MK 7 – Messkonzepte für Mieterstromanlagen

Der Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen (EZA) eines Anlagenbetreibers an das Verteilernetz des Netzbetreibers erfordert teilweise komplexe Schaltungen der Messeinrichtungen (Messkonzepte), um den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) bzw. des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) sowie des Mess- und Eichrechts zu genügen.

Sofern Mieter durch den Betreiber einer dezentralen Erzeugungsanlage mit Strom versorgt werden (Mieterstrom), gelten zudem Vorgaben des Netzbetreibers, damit dieser seine gesetzlichen Verpflichtungen zur Abrechnung von Netznutzung bzw. EEG/KWK-Förderungen, etc. vollumfänglich erfüllen kann.

Der Anlagenbetreiber ist für die Auswahl eines der nachstehenden Messkonzepte verantwortlich. Der Anlagenbetreiber übermittelt dem Netzbetreiber sein ausgewähltes Messkonzept mittels Datenblatt Messkonzepte für Mieterstromanlagen. Änderungen innerhalb des Messkonzeptes teilt der Anlagenbetreiber durch Übermittlung eines aktualisierten Datenblattes mit.

Wechselt ein Mieter aus dem Mieterstrommodell in die Belieferung durch einen anderen Lieferanten ist vor Aufnahme der Belieferung sicherzustellen, dass die Messstelle durch einen Messstellenbetreiber nach Messstellenbetriebsgesetz betrieben und mit einer entsprechenden mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtung ausgestattet ist. Hierzu und für die Aufnahme und Beendigung der Belieferung eines Mieters beachtet der Anlagenbetreiber alle Vorgaben und Festlegungen der BNetzA.

MK 7.1 – Doppelte Sammelschiene

Das Messkonzept Mieterstrom „doppelte Sammelschiene“ bildet die standardisierte Messung und Abrechnung des Netzbetreibers gegenüber den Anschlussnutzern ab. Die Unterzähler, die vom Anlagenbetreiber beliefert werden, werden über eine Sammelschiene (Mieterstrom) gemessen. Alle Messstellen, die nicht vom Anlagenbetreiber beliefert werden, werden über eine separate Sammelschiene (Netznutzung) gemessen. Wegen der technischen Trennung werden der tatsächliche Netzbezug und die tatsächliche Netzeinspeisung des Anlagenbetreibers am Summenzähler erfasst. Eine Verrechnung ist nicht erforderlich. Insofern genügt die Ausprägung der Messung aller Zähler ohne Leistungsmessung.

Wechselt ein Mieter von einem Lieferanten in das Mieterstrommodell oder aus dem Modell zu einem Lieferanten, ist die Messeinrichtung des wechselnden Mieters durch ein in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragene Unternehmen auf die andere Sammelschiene umklemmen zu lassen. Dies ist mittels Inbetriebsetzungs- bzw. Außerbetriebsetzungsanzeige gegenüber dem Netzbetreiber mitzuteilen.

MK 7.2 – Summenzählermodell

Sofern der Anschluss nicht über eine technische Trennung (doppelte Sammelschiene) realisiert wird, werden Netzbezug und Netzeinspeisung des Anlagenbetreibers über das Messkonzept Mieterstrom „Summenzähler“ berechnet. Dafür ist als Übergabezähler („Summenzähler“) ein Zweirichtungszähler zu installieren. Die erzeugte Strommenge wird durch einen Erzeugungszähler erfasst.

Sofern nur eine Erzeugungseinheit eingebaut ist und alle Unterzähler vom Anlagenbetreiber beliefert werden, genügt zur Netznutzungsabrechnung am Summenzähler und am Erzeugungszähler eine Messung ohne Leistungsmessung. Der Abrechnung werden die am „Summenzähler“ abgelesenen Werte zu Grunde gelegt.

Sofern Letztverbraucher nicht vom Anlagenbetreiber beliefert werden, sondern von einem sonstigen Lieferanten, kann die Abrechnung gegenüber dem Anlagenbetreiber nicht mehr auf Basis der abgelesenen Werte des Summenzählers erfolgen. Die abzurechnenden Werte werden rechnerisch je ¼-h Messperiode anhand des am Summenzähler gemessenen Netzbezugs, der erzeugten Strommengen und der Strommengen der nicht vom Anlagenbetreiber belieferten Unterzähler rechnerisch am „Summenzähler“ ermittelt.

Für den Fall, dass für den „Summenzähler“ die Netznutzungsabrechnung auf Basis einer registrierenden Lastgangmessung erfolgt, werden insoweit auch für die vom Anlagenbetreiber belieferten Unterzähler ¼-h Arbeitswerte benötigt.

Für den Fall, dass für den „Summenzähler“ die Netznutzungsabrechnung ohne registrierende Lastgangmessung erfolgt, werden vom Anlagenbetreiber für alle vom Anlagenbetreiber belieferten Unterzähler, den Erzeugungszähler und den Übergabezähler (Zweirichtungszähler) ereignisgesteuerte Stichtagsablesungen benötigt. Diese sind jedoch nur dann erforderlich, wenn z. B. vom Anlagenbetreiber belieferte Unterzähler zukünftig von einem dritten Lieferanten beliefert werden sollen oder wenn vom Anlagenbetreiber nicht belieferte Unterzähler zukünftig vom Anlagenbetreiber beliefert werden sollen. Ein weiteres Erfordernis besteht im Zuge der turnusmäßigen Netznutzungsabrechnung des Übergabezählers.

Grundsätzlich sind alle außerhalb des Mieterstrommodells belieferten Messstellen mit einem iMsys oder einer RLM-Messung auszustatten.

MK 7.3 – Virtueller Summenzähler

Das virtuelle Summenzählermodell setzt voraus, dass alle Messstellen (Bezug und Erzeugung) mit einem intelligentes Messsystem ausgestattet sind und Zählerstandsgänge erfasst werden.

Zur Abgrenzung der Energiemengen des virtuellen Summenzählers benötigen ausschließlich die Mieterstromteilnehmer und die Erzeugungsanlagen eine Messung mit iMsys.

Datenblatt – Messkonzepte für Mieterstromanlagen

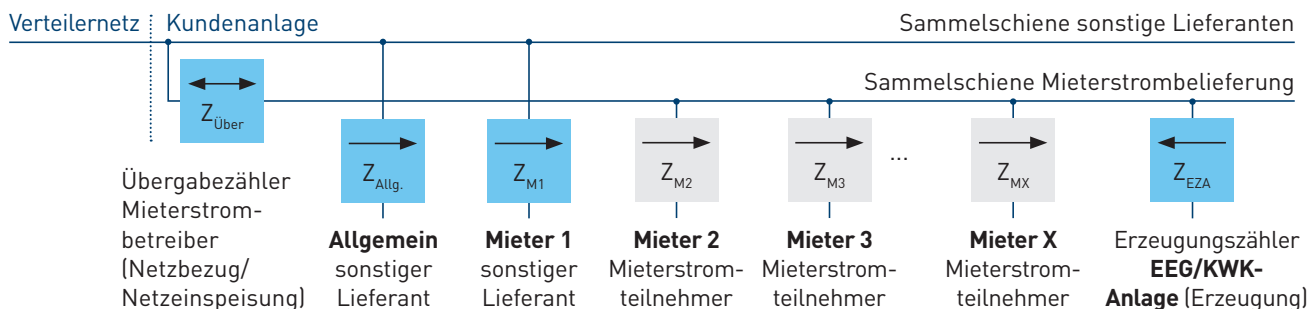
(vom Anlagenbetreiber auszufüllen; Zutreffendes bitte ankreuzen)

Anlage für „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“

Bitte das ausgefüllte und unterschriebene Datenblatt an erzeugung@netz-leipzig.de senden.

MK 7.1 – Mieterstrom „doppelte Sammelschiene“

Beispiel für Mieterstromteilnahme oder Belieferung durch Lieferanten der jeweiligen Anschlussnutzer

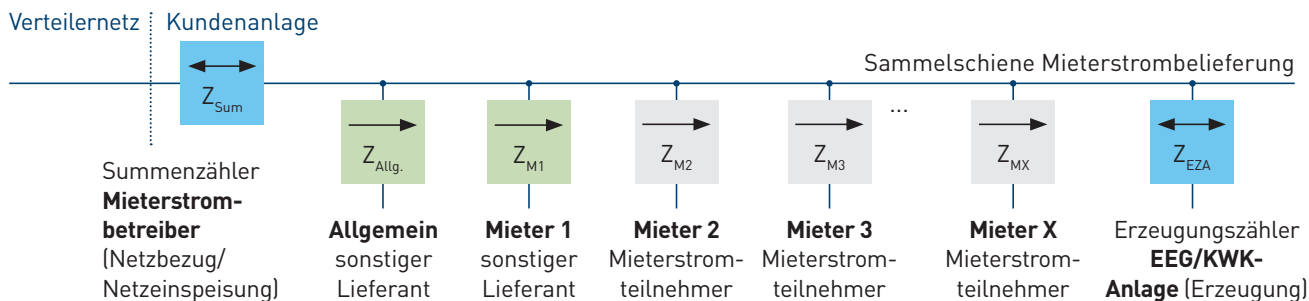


blau dargestellte Zähler: VNB ist grundzuständiger Messstellenbetreiber und realisiert die Abrechnung (Netznutzung, EEG/KWK, etc.),

grau dargestellte Zähler: Mieterstrombetreiber ist für den Messstellenbetrieb zuständig und realisiert die Mieterstrom-Verbrauchsabrechnung

MK 7.2 – Mieterstrom „Summenzähler“

Beispiel für Mieterstromteilnahme oder Belieferung durch Lieferanten der jeweiligen Anschlussnutzer



blau dargestellte Zähler: VNB ist grundzuständiger Messstellenbetreiber und realisiert die Abrechnung (Netznutzung, EEG/KWK, etc.),

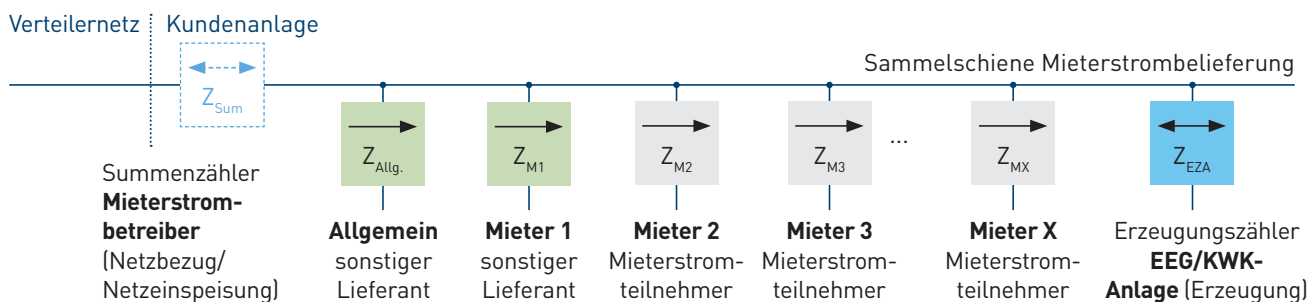
grau dargestellte Zähler: Mieterstrombetreiber ist für den Messstellenbetrieb zuständig und realisiert die Mieterstrom-Verbrauchsabrechnung,

grün dargestellte Zähler: Mieter der nicht an Mieterstrommodell teilnimmt; dessen Messwerte werden vom Summenzähler abgezogen.

Zählwerte Z_{Sum} sind nicht abrechnungsrelevant.

MK 7.3 – Mieterstrom „virtueller Summenzähler“

Beispiel für Mieterstromteilnahme oder Belieferung durch Lieferanten der jeweiligen Anschlussnutzer



blau dargestellte Zähler: VNB ist grundzuständiger Messstellenbetreiber und realisiert die Abrechnung (Netznutzung, EEG/KWK, etc.),

grau dargestellte Zähler: Mieterstrombetreiber ist für den Messstellenbetrieb zuständig und realisiert die Mieterstrom-Verbrauchsabrechnung,

grün dargestellte Zähler: Mieter der nicht an Mieterstrommodell teilnimmt; dessen Messwerte werden vom Summenzähler abgezogen.

Zählwerte Z_{Sum} sind nicht abrechnungsrelevant.

- MK 7.1 – „doppelte Sammelschiene“

- MK 7.2 – „Summenzähler“

□ MK 7.3 – „virtueller Summenzähler“



Anlagenbetreiber:

Erzeugungsanlage (EEG oder KWK, installierte Leistung):

* Zuordnung nach Wohnungsnummer bzw. Lage im Gebäude. Jede teilnehmende Messlokation bleibt eine eigene Marktlotation; der Aufteilungsschlüssel ist dem Netzbetreiber vor Lieferbeginn und bei jeder Änderung mitzuteilen (§ 42b Abs. 5 EnWG). Ohne Angabe erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen.

MK 8 – Messkonzept für Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung GGV)

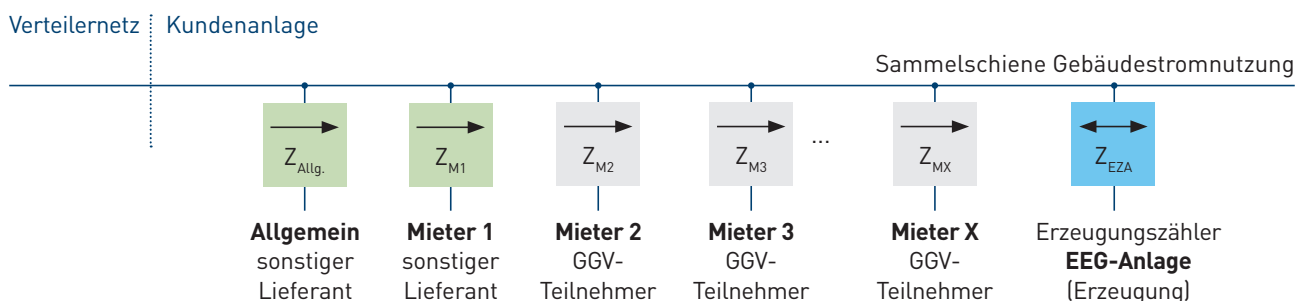
(nach § 42b EnWG; vom Anlagenbetreiber auszufüllen; Zutreffendes bitte ankreuzen)

Anlage für „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“

Bitte das ausgefüllte und unterschriebene Datenblatt an erzeugung@netz-leipzig.de senden.

Bei der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung liefert der Betreiber der Gebädestromanlage ausschließlich den im selben Gebäude erzeugten PV-Strom an die teilnehmenden Letztverbraucher – ohne Durchleitung durch das Netz. Die Zuordnung erfolgt nicht physikalisch über einen Summenzähler, sondern rechnerisch je Viertelstunde anhand des vom Anlagenbetreiber gemeldeten Aufteilungsschlüssels.

Beispiel für Teilnahme an der GGV oder Belieferung durch Lieferanten der jeweiligen Anschlussnutzer



blau dargestellte Zähler: VNB ist grundzuständiger Messstellenbetreiber und realisiert die Abrechnung (Netznutzung, EEG etc.),

grau dargestellte Zähler: an der GGV teilnehmende Letztverbraucher; iMSys mit Zählerstandgangmessung zwingend, Messstellenbetrieb nach MsbG,

grün dargestellte Zähler: Letztverbraucher, der nicht an der GGV teilnimmt; Belieferung ausschließlich durch seinen Netzstromlieferanten.

Wichtige Eigenschaften der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung

Die GGV setzt voraus, dass die Erzeugungsanlage und alle teilnehmenden Letztverbraucher mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind und Zählerstandsgänge erfasst werden. Jede teilnehmende Verbrauchsstelle bleibt eigene Marktllokation und damit netzrelevant; Unterzähler des Anlagenbetreibers sind nicht zulässig. Der Aufteilungsschlüssel ist dem Netzbetreiber vor Lieferbeginn und bei jeder Änderung mitzuteilen; fehlt die Angabe, wird der Gebädestrom zu gleichen Teilen verteilt (§ 42b Abs. EnWG). Netzentgelte, Umlagen und Stromsteuer fallen ausschließlich auf die verbleibende Netzbezugsmenge an. Die Teilnahme ist freiwillig und der Netzstromlieferant wird vom Letztverbraucher frei gewählt; ein Mietstromzuschlag nach EEG wird nicht gewährt. Überschüssige Strommengen werden wie bei jeder Überschusseinspeisung nach EEG vergütet, eine Zwischenspeicherung im Gebäude ist zulässig.

• Statische (konstante) Aufteilung der Energiemengen

Mit dem **statischen** Aufteilungsschlüssel wird die erzeugte Leistung nach festgelegten Prozentsätzen an die teilnehmenden Letztverbraucher verteilt – unabhängig vom Gesamtverbrauch der Letztverbraucher. Der Anlagenbetreiber teilt bei diesem Modell der Netz Leipzig mit, welchem Teilnehmender wie viel Prozent der Erzeugungsmenge zugeordnet werden sollen.

• Dynamische (verbrauchsabhängige) Aufteilung der Energiemengen

Der **dynamische** Aufteilungsschlüssel ermöglicht die Zuteilung der erzeugten Strommenge in Abhängigkeit vom tatsächlichen Verbrauch des Einzelnen sowie der Gesamtheit aller Teilnehmer. Mit diesem Modell ist tendenziell eine bessere Eigenverbrauchsquote des erzeugten Stroms im Gebäude möglich.

Bitte das ausgefüllte Datenblatt an vertraege@netz-leipzig.de und erzeugung@netz-leipzig.de senden.

Betreiber der Gebäudestromanlage:

[illegible]

* Zuordnung nach Wohnungsnummer bzw. Lage im Gebäude. Jede teilnehmende Messlokation bleibt eine eigene Marktklokation; der Aufteilungsschlüssel ist dem Netzbetreiber vor Lieferbeginn und bei jeder Änderung mitzuteilen (§ 42b Abs. 5 EnWG). Ohne Angabe erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen.